

## «Fremd im eigenen Land!»

### Heirat mit einem Ausländer

| Frauenspur durchs 20. Jahrhundert   | Geschichtsspur  |
|---|---|
| <p>Frauen, die einen Ausländer heirateten, verloren das Schweizer Bürgerrecht.</p> <p>Die Internierten, die während dem 2. Weltkrieg Aufnahme in der Schweiz erhielten, hatten nur eine befristete Aufenthaltsbewilligung.</p> <p>Gingen sie in dieser Zeit eine Ehe mit einer Schweizerin ein, verlor diese das Schweizer Bürgerrecht. Da die polnischen Internierten nicht in ihr Land zurückreisen konnten, wanderten sie mit ihren Frauen nach Australien oder Südamerika aus.<br/>Die Frauen wurden staatenlos.</p> <p>Bei ihrer Rückkehr in die Schweiz mussten sie neu das Bürgerrecht beantragen.</p> | <p><i>Bis 1952 verlor die Frau bei der Heirat mit einem Ausländer den Schweizer Pass. Bis 1941 beruhte dies jedoch auf reinem Gewohnheitsrecht und war nicht in einem Gesetz niedergeschrieben. Der Ursprung dieser Gewohnheit lässt sich weit zurückverfolgen und hat seinen Ursprung noch in der Zeit vor der Bundesverfassung von 1874. Damals wurde die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons, in welchem der Mann das Heimatrecht besass. Ausgehend von dieser Regel galt der Bürgerrechtswechsel auch in der Ehe mit einem Ausländer. Gleiches Recht kannten auch die umliegenden Staaten der Schweiz. Immerhin sollte keine Schweizerin durch Heirat staatenlos werden. Konnte durch die Heirat mit einem Ausländer keine neue Staatsangehörigkeit erworben werden, blieb die Frau Schweizerin.</i></p> <p><i>Dieses liberale Gewohnheitsrecht zur «Ausheirat» wurde 1941, mitten im Zweiten Weltkrieg, durch einen neuen Gesetzeserlass verschärft. Dadurch erfolgte der Verlust des Bürgerrechts umfassend und ohne relevante Ausnahmen zuzulassen. Meist aus wirtschaftlichen Gründen wurden immer wieder «ausgeheiratete» Frauen, mitunter mit ihren Familien, aus der Schweiz ausgeschafft. Nicht selten waren sie bis zu ihrer Ausschaffung noch nie im Ausland gewesen.</i></p> <p><i>Zwischen 1903 und 1952 galt ein Bundesgesetz, welches die Möglichkeit schaffte, frühere Schweizerinnen, die als Witwen oder geschiedene Frauen keinen «Ernährer» mehr hatten, wieder einzubürgern. Ein Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung bestand jedoch nicht.</i></p> <p><i>Ab 1953, mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz, verbesserte sich die Situation. Bei der Heirat mit einem Ausländer konnte die Schweizerin auf dem Standesamt nun erklären, sie wolle Schweizerin bleiben. Diese Erklärung musste sie aber ausdrücklich abgeben, sonst wurde vom</i></p> |

*Regelfall des Verzichts ausgegangen.  
Ausgebürgerte Schweizerinnen konnten sich nun  
auch wieder einbürgern lassen. Davon  
ausgeschlossen blieben weiterhin Frauen, die als  
unwürdig taxiert wurden, namentlich  
Nationalsozialistinnen und Kommunistinnen.*

*Erst seit der Einführung des neuen Eherechts  
1988 behält eine Schweizerin ihre  
Staatsangehörigkeit auch bei der Heirat mit  
einem Ausländer, ohne dies explizit erklären zu  
müssen.*